

## Pflichtangaben für Rechnungen

Die folgenden Angaben muss eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Bei Fehlen nur einer der Pflichtangaben wird der Vorsteuerabzug versagt.

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3. das Ausstellungsdatum
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers (Werklieferungen und Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück)
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

## Musterrechnung

Musterlieferant  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt  
St.Nr. 111/222/33333 oder UID DE 444444444

Musterempfänger  
Musterweg 9  
98765 Musterdorf

05. Januar 2013

### **Rechnung Nr. 1**

Lieferung vom 02. Januar 2013

	Waren 7%	Waren 19%
1. 10 Kg Tomaten	25,00 EUR	
2. <u>15 Flaschen Wein</u>		<u>75,00 EUR</u>
Summe Waren 7%	25,00 EUR	
Summe Waren 19%		75,00 EUR
Umsatzsteuer 7%	1,75 EUR	
<u>Umsatzsteuer 19%</u>		<u>14,25 EUR</u>
Rechnungsbetrag	26,75 EUR	89,25 EUR

**Rechnungsbetrag gesamt**

**116,00 EUR**

Ich bitte um Überweisung bis XXX auf das Konto Nr. XXX bei der Musterbank XXX, BLZ XXX XXX XX.

Bei Bezahlung innerhalb von 5 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.

(Sie sind verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre – als umsatzsteuerlicher Unternehmer 10 Jahre – aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres.)

### **Besonderheiten Kleinbetragsrechnungen § 33 UStDV**

Bei Rechnung bis 150,00 EUR bestehen lediglich die folgenden Pflichtangaben:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendende Steuersatz
5. Hinweis auf Steuerbefreiung

### **Besonderheiten bei Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück**

1. Unternehmer müssen bei diesen Umsätzen auch gegenüber Privatpersonen Rechnungen ausstellen
2. Rechnungen an Privatpersonen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden, der leistenden Unternehmer hat die Privatpersonen darauf hinzuweisen; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde

### **Elektronische Rechnungen**

1. Die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG müssen ebenfalls erfüllt sein (s.o.)
2. Der Rechnungsempfänger muss mit dem Erhalt einer elektronischen Rechnung einverstanden sein (§ 14 Abs. 1 UStG)
3. Durch innerbetriebliche Kontrollverfahren muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sein (§ 14 Abs. 1 und 3 UStG)
4. Elektronische Rechnungen müssen revisionssicher und elektronisch archiviert werden (§ 14 Abs. 1 UStG)
5. Die Aufbewahrungsfrist und Lesbarkeit beträgt auch hier zehn Jahre (§ 14b UStG)

